

### **geänderter Beschlussvorschlag:**

Nachfolgend genannte Paragraphen werden wie folgt geändert:

1. § 5 (3)  
Auf ~~Hinweis~~ kann Beschluss des Stadtrates wird durch den Vorsitzenden des Stadtrates für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ausgeschlossen ~~werden~~.
2. § 6 (1)  
~~Vor Beginn von ordentlichen Sitzungen findet~~ An jedem ordentlichen Sitzungstag findet um 18:00 Uhr eine gemäß § 12 der Hauptsatzung durchzuführende Einwohnerfragestunde statt. Dafür wird die Sitzung des Stadtrates unterbrochen.
3. § 6 (2)  
Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:  
öffentlicher Sitzungsteil  
...  
~~e) Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),~~  
...
4. § 7 (4)  
Während der Sitzung können mündliche Anfragen gestellt werden. Sie sind zu Protokoll zu ~~geben~~ nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates in der Geschäftsstelle Stadtrat schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. Später gestellte Anfragen werden bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.
5. § 8 (1)  
Vor der Beratung über Beschlussvorlagen kann soll der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter die jeweilige Vorlage erläutern bzw. begründen.
6. § 8 (3)  
Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Mitwirkungsverbotes gemäß § 31 GO LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen und für den jeweiligen Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum zu verlassen.
7. § 8 (6)  
Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige **und durch den Stadtrat in die Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner**, ~~Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten~~ zu hören.  
...  
Wird der betreffende Tagesordnungspunkt nichtöffentlich behandelt, so haben die Sachverständigen **und in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohner** ~~Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten~~ vor der Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen.
8. § 9 (5)

Sofern ein Geschäftsordnungsantrag nach Buchstabe a), d), f), h), i) oder k) angenommen wird, ist die Rednerliste beendet. Es findet keine Aussprache mehr zur Sache statt. Sofern ein Geschäftsordnungsantrag nach Buchstabe c) angenommen wird, darf 1 Stadtrat jeder Fraktion, die noch nicht gesprochen hat, zur Sache reden.

9. § 10 (1)

Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Aussprache und Abstimmung“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates über die Sache abstimmen. Ausgangspunkt der Abstimmung ist bei Beschlussvorlagen die letzte Ausschussfassung, ansonsten der Antrag des Einbringers.

10. § 21 (7)

~~In den Sitzungen der Ausschüsse wird auf Verlangen des Oberbürgermeisters bzw. des von ihm benannten Vertreters oder einer Fraktion eine aktuelle Stunde zu einem konkret im Verlangen zu bezeichnenden Sachthema durchgeführt. Die Dauer der Aussprache ist auf 60 Minuten begrenzt. Mit Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses kann die Dauer der Aussprache verlängert werden.~~

11. § 21 (8)

Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige **und in die Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten** zu hören. Im Übrigen findet § 8 Abs. 6 der Geschäftsordnung Anwendung.